

D04

Antrag

Initiator*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: **Änderung der Kommunalverfassung –
Förderung der Demokratie**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD-Sachsen möge beschließen:

2 Die SPD-Landtagsfraktion wird beauftragt, ein Gesetz einzubringen, um die
3 Kommunalverfassung im Freistaat Sachsen so zu ändern, dass:

4 1. städtische Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (z.B.
5 Beschäftigte der Stadtreinigung und in Bauhöfen, Hausmeister), nach ihrer
6 Wahl in ein Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/
7 Gemeinderat, dieses Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche
8 Tätigkeit aufzugeben oder ruhen zu lassen.

9 2. alle Beschäftigten kommunaler Eigenbetriebe nach ihrer Wahl in ein
10 Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/ Gemeinderat, dieses
11 Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben oder
12 ruhen zu lassen.

Begründung

13 Das aktive und passive Wahlrecht ist nicht nur grundgesetzlich geschützt,
14 sondern die Basis unserer Demokratie. Tatsächlich gibt es allerdings kein
15 Bundesland, in dem Angestellte der Gemeinde, die in den Gemeinderat gewählt
16 wurden, ihr Ehrenamt antreten dürfen, ohne zugleich ihre Tätigkeit in der
17 Verwaltung aufzugeben.

18 Begründet wird das regelmäßig damit, dass Räte die Arbeit der Verwaltungen
19 steuern und kontrollieren sollen. Damit seien die Aufgaben im Rat mit einer
20 zeitgleichen beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiter*in der Verwaltung
21 unvereinbar.

22 Gemäß **Art. 137 GG** kann daher die *Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des*
23 *öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und*
24 *Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden.*
25 Die Amtsausübung muss gleichwohl für keinen städtischen Beschäftigten
26 eingeschränkt werden.

27 Einige Bundesländer sehen für Arbeitnehmer*innen, die überwiegend körperlich
28 arbeiten, ein solches Verbot nicht vor. Das Verbot der Amtsausübung für
29 Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (vormals in Abgrenzung zu
30 Angestellten als Arbeiter bezeichnet), ist vom Grundgesetz nämlich nicht
31 vorgesehen. Dieser Personenkreis ist in Art. 137 GG nicht angeführt und darf
32 damit an der Ausübung des Ehrenamts nicht gehindert werden. Insofern erscheint
33 jede Regelung, die darauf gerichtet ist, körperlich arbeitende Menschen von der
34 Ausübung ihres Mandats abzuhalten, als Verstoß gegen das Grundgesetz.
35 Mit der oben angeführten Begründung muss man zudem davon ausgehen, dass
36 lediglich die Personen, die direkt durch ihren Arbeitsvertrag an der Verwaltung
37 der Kommunen beteiligt sind, von der Kontrolle des Verwaltungshandelns
38 ausgeschlossen werden **können**.

39 Eigenbetriebe dienen nicht der Verwaltung der Kommune. Sie erfüllen, ebenso wie
40 kommunale GmbHs, kommunalwirtschaftliche Aufgaben, die dem Allgemeinwohl und der
41 Daseinsvorsorge dienen. Insofern erscheint es vollkommen unverhältnismäßig, über
42 Art. 137 GG Beschäftigte der kommunalen Eigenbetriebe an der Ausübung ihres
43 ehrenamtlichen Engagements für die Kommune bzw. Gemeinde zu behindern. Auch ist
44 nicht vermittelbar, dass z.B. eine Krankenschwester des Städtischen
45 Eigenbetriebs St. Georg Leipzig, die Wachkomapatienten versorgt, ein Mandat
46 nicht annehmen darf, ohne ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, eine
47 Krankenschwester des Städtischen Klinikums St. Georg gGmbH Leipzig, die in der
48 Chirurgie arbeitet, gleichwohl.